



Ortsgemeinde Herxheim

Bebauungsplan „Südlich der Bussereaustraße“

- Textliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Vorschriften

01.02.2018

stadtconcept 
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com


B PLAN

Planungsbüro B-Plan
Dr.-Ing. Christine Halfmann
Welzbachstr.35 a
55437 Appenheim
Fon 06725 300475
Mail christine.Halfmann@t-online.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Mischgebiet (MI) i. S. v. § 6 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO:

- Einzelhandel
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl **GRZ**, und die Zahl der Vollgeschosse **V** entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplans bestimmt

2.1 Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,4 festgesetzt.

2.2 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3.0 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Für die Höhe baulicher Anlagen gelten die durch Planeintrag festgesetzte maximale Wandhöhe **WHmax** und die maximale Gebäudehöhe **GHmax**. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude ist die fertige Straße (Straßenmitte), von der aus die Erschließung erfolgt (gemessen in Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse). Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zu den überbaubaren Grundstücksflächen, so ist die maximale Wandhöhe sowie die maximale Gebäudehöhe um das Maß der Steigung oder des Gefälles zu verändern. Oberer Bezugspunkt für die maximale Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Oberer Bezugspunkt für die zulässige maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Flachdächern ist der obere Bezugspunkt die Attika: geschlossene, fensterlose wandartige Erhöhung bzw. Aufmauerung der Außenwand über den Dachrand hinaus.

Die WHmax beträgt bei

- Satteldächern und gegeneinander geneigten Pultdächern 6,50 m,
- Pultdächern gemessen an der niedrigeren Wandseite 5,00 m
- Flachdächer 6,50 m

Geländer (Elemente mit einem durchschaubaren Anteil von mindestens 85 % Glas) dürfen die Wandhöhe um maximal 1,0 m überschreiten.

Die GHmax beträgt bei

- Satteldächern 12,00 m
- gegeneinander geneigten Pultdächern 9,50 m,
- Pultdächern gemessen an der höheren Wandseite 7,70 m.

Bei Wandrücksprüngen und Nebengiebeln - Zwerchgiebeln - darf die festgesetzte Wandhöhe um bis zu 1,50 m überschritten werden.

4.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Im festgesetzten MI 1 gilt die abweichende Bauweise a:
offene Bauweise mit einseitigem seitlichem Grenzanbau.

Im festgesetzten Mischgebiet MI 2 gilt die offene Bauweise.

- 4.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag in der Planzeichnung über Baugrenzen und Baulinien definiert. Zur Herstellung von Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschritten werden.

5.0 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Mischgebiet MI 1 sind die Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen nur an den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegten Stellen und innerhalb des Baufensters möglich.

Im Mischgebiet MI 2 sind die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen auf dem Baugrundstück zulässig; sie dürfen die jeweils hintere Baugrenze nicht überschreiten.

6.0 Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Mischgebiet sind in Wohngebäuden je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

7.0 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

7.1 Begrünung der Baugrundstücke

Im MI 1 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen. Mindestens 10% der gärtnerisch gestalteten Flächen sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Im MI 2 ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit der Bebauung nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

7.2 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachneigung

Zulässig sind im MI 1

- Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 50 °
- Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hiervon abweichende Dachneigungen zulässig.

Zulässig sind im MI 2

- gegeneinander geneigte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40°. Der Versatz zweier gegeneinander versetzter Pultdächern darf maximal 1,00 m betragen. (Als Maß gelten die Oberkanten der jeweiligen Firste).
- Flachdächer

1.2 Dacheindeckung

Zulässig ist eine Dachfarbe in den Farbtönen ziegelrot bis rot-braun.
Flächerdächer sind zu begrünen.

Glänzende und hoch reflektierende Materialien sind ebenso unzulässig wie Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei und deren Legierungen.

Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung sind auf den Dachflächen zulässig.

2.0 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Vorgärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der Zugänge als Grün-/Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Vorgärten sind von Arbeits- oder Lagerflächen freizuhalten.

2.2 Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken oder durch mit Kletterpflanzen begrüntem Rankgerüsten gegen Einblicke abzuschirmen.

3.0 Gestaltung der Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Im Vorgartenbereich, zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenhinterkante sowie entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und Sträuchern, Zäunen, Geländer oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bezugspunkte für die Höhe der Geländer und Mauern sind die fertige Straße (Straßenmitte) bzw. der fertige Platzbereich, von denen aus die Erschließung erfolgt (gemessen in Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse bzw. mittlere Platzhöhe).

Einfriedungen aus Drahtgeflecht sind mit Heckengehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen. Die Verwendung von Stacheldraht wird ausgeschlossen.

4.0 Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen.

HINWEISE/ PFLANZENLISTE:

1.0 Altlasten/ Kampfmittelbelastung

Sollten sich Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung ergeben, ist sich umgehend mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt in Verbindung zu setzen.

Die Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.

2.0 Landesarchäologie

Laut Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der Planungen keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- a) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL ,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- b) Absatz a) entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- c) Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte a) - c) sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es können jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

3.0 Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997 – 1 und - 2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

4.0 Bodenschutz bei Bauvorhaben/Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Bei allen Bau- und Abgrabungsarbeiten ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und der Boden vorrangig einer Wiederverwendung im Gebiet zuzuführen. Die Bewahrung einer grundsätzlichen Wiederverwertungseignung von Aushubmaßen, Straßenaufbruch usw. ist zu gewährleisten. Verbleibende Mengen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorschriften der DIN 19731 und der DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

5.0 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

6.0 Niederschlagswasser

Für den Planbereich ist ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 55 WHG frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt abzustimmen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen zwischen zu speichern und als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung zu nutzen.

7.0 Pflanzabstände

Bei Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz näher bestimmten Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten. Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) Einfriedungen 0,50 m zurückbleiben.

8.0 Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Es wird darum gebeten, dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 -4 Wochen) notwendig sind. Kurzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindesten 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenbedenkliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betreffenden Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

9.0 Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Herxheim eingesehen werden.

PFLANZENLISTE

Bei Pflanzmaßnahmen sollten Pflanzen aus den folgenden Artenlisten verwendet werden.

Die Auflistung ist nicht abschließend zu verstehen, sondern gilt als Empfehlung!

Im Bereich der Stellplätze und des Verkehrsbegleitgrün sind ausdrücklich auch standortgerechte Sorten und gemäß den Empfehlungen der GALK-Liste zulässig.

Bäume und Sträucher sollten folgende Pflanzqualitäten haben:

Bäume I./II. Ordnung: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stu 14-16

Obstbäume: Hochstamm mind. Stu 10-12

Sträucher: 2 x verpflanzt mit Ballen oder Strauch 60-100

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Für die Baumgruben sind die Vorgaben der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) anzuwenden.

Bäume in standortgerechten Sorten, zum Beispiel:

Spitz-Ahorn	Linde
Hainbuche	Weiß-/Rotdorn
Zierapfel	Zierkirsche
Mehlbeere	Eberesche
Walnuss	Esskastanie

Ortsrand/Eingrünungs-Hecke:

Feldahorn (Acer campestre)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuss (Corylus avellana)	Liguster* (Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche* (Lonicera xylosteum)	Schlehe (Prunus spinosa)
Hundsrose (Rosa canina)	Flieder (Syringa vulgaris)
Holunder (Sambucus nigra)	Schneeball* (Viburnum lantana)

Einige der genannten Pflanzen sind giftig bzw. können bei Verzehr giftig wirken.

* schwach giftig bis giftig; ** giftig bis sehr giftig

Genauere Informationen bitte im Pflanzenfachhandel oder in Baumschulen erfragen.